



# **Straßenausbaubeiträge in Braunschweig**

**Eine Präsentation des  
Baureferates**

# Inhaltsverzeichnis

## Kapitel

1. Rechtsgrundlage	3
2. Wofür fallen Straßenausbaubeiträge an?	4
3. Straßentypen im Beitragsrecht	12
4. Straßenbaumaßnahmen und ihre Kosten	17
5. Abrechnungsgebiet	26
6. Verteilung der Kosten auf die Grundstücke	31
7. Ablauf einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme	39
8. Fälligkeit des Beitrags	47
9. Beitragsrechtliche Abrechnungsvarianten	53
<b>Folienverzeichnis</b>	<b>63</b>



# 1. Rechtsgrundlage

## **- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen

nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Mai 2010

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. September 2020

[https://www.braunschweig.de/politik\\_verwaltung/politik/stadtrecht/6\\_22\\_Strassenausbaubeitragssatzung\\_29.09.2020.pdf](https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/stadtrecht/6_22_Strassenausbaubeitragssatzung_29.09.2020.pdf)



## 2. Wofür fallen Straßenausbaubeiträge an?

Wofür fallen Straßenausbaubeiträge an?	5
Was ist die beitragsfähige öffentliche Anlage?	6
Verkehrsanlagen – Beispiele	7
Was ist eine Erneuerung?	8
Was ist eine Verbesserung?	9
Was ist eine Herstellung?	10
Was ist eine Erweiterung?	11



## Wofür fallen Straßenausbaubeiträge an?

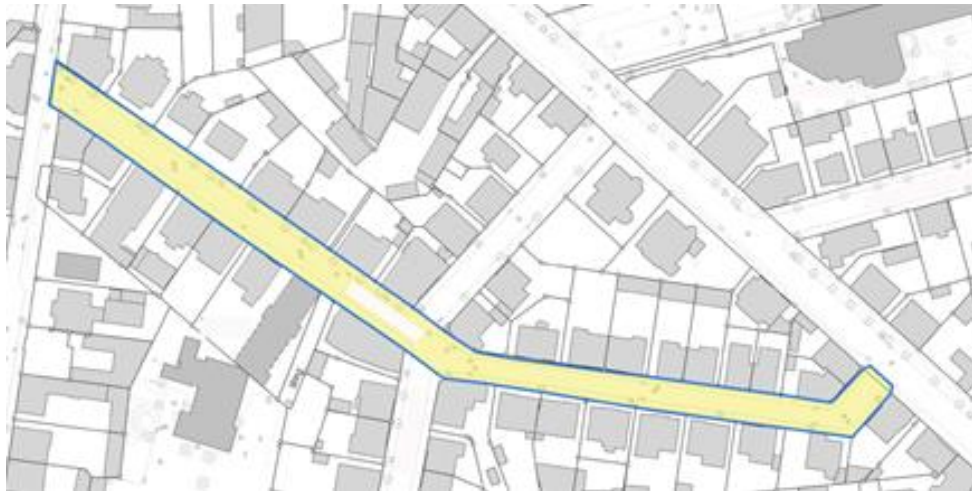
Für die

- Erneuerung
- Verbesserung
- Herstellung und/oder
- Erweiterung

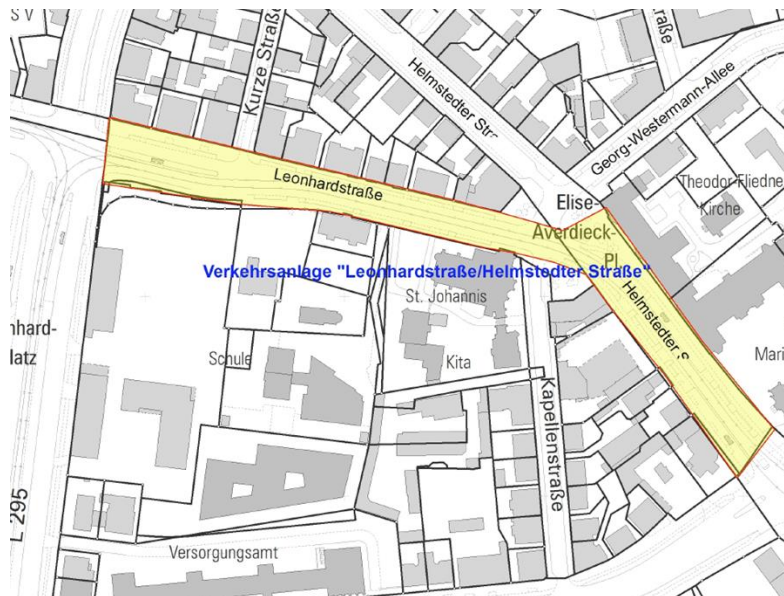
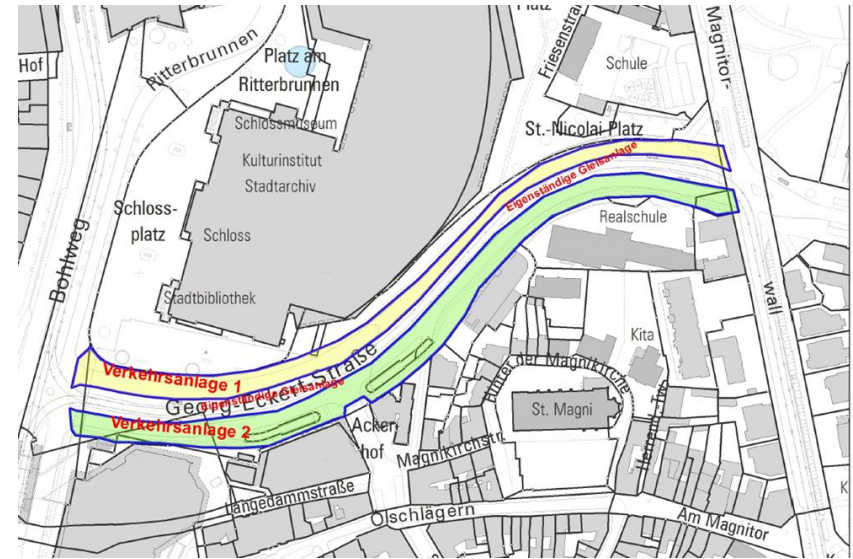
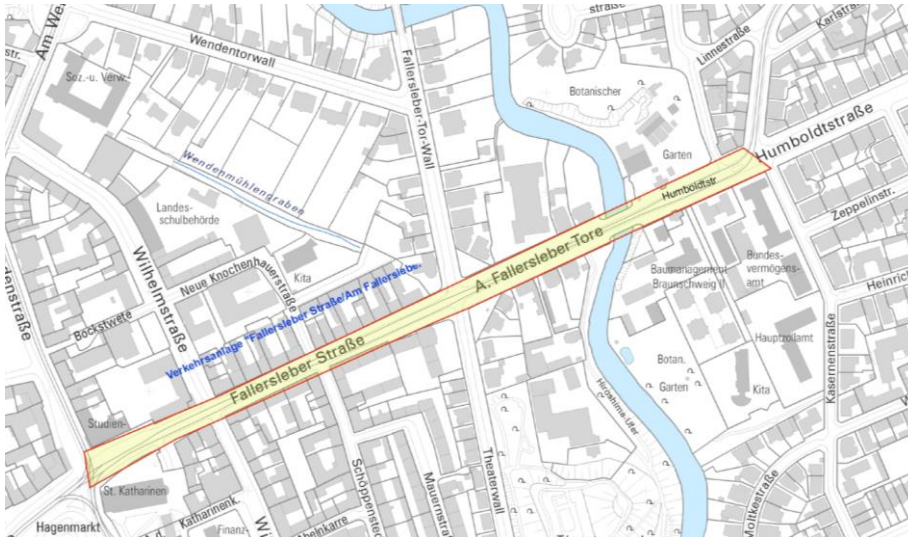
von **öffentlichen Verkehrsanlagen** ( Straßen, Wege und Plätze)

## Was ist die beitragsfähige öffentliche Verkehrsanlage?

- Das, was der Laie oder die Laiin optisch betrachtet und unabhängig von Straßennamen oder Widmungsgrenzen als eine Straße ansieht
- Räumliche Abgrenzungskriterien wie z. B. große Verkehrskreuzungen oder eigenständige Stadtbahngleise trennen eine Straße ggf. in mehrere Anlagen



## Verkehrsanlagen - Beispiele -





## Was ist eine Erneuerung?

Die abgenutzte und verschlissene Verkehrsanlage wird ersetzt durch:

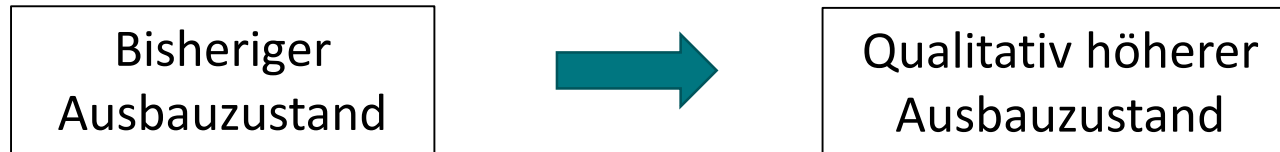
Eine sozusagen „**neue**“ **Anlage**

- von gleicher räumlicher Ausdehnung (z. B. Länge und Breiten),
- gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche (z. B. Fahrbahn + Gehweg) und
- gleichwertiger Befestigungsart (wie z. B. Asphalt)





## Was ist eine Verbesserung?



### **Beispiele:**

- Erweiterte funktionale Aufteilung der Verkehrsanlage  
(z. B. separater Geh- und Radweg statt gemeinsamer Geh- und Radweg)
- Geänderte räumliche Ausdehnung innerhalb der vorhandenen Straßenfläche
- Eine den Verkehrsbedürfnissen mehr entsprechende Befestigungsart  
(z. B. Asphalt oder Pflaster statt Schotter)

Auch ein guter (mängelfreier) Straßenzustand kann noch verbessert werden!



## Was ist eine Herstellung?

Im **Straßenausbaubeitragsrecht** bezieht sich die Herstellung auf Straßen im **Außenbereich** (außerhalb der geschlossenen Ortslage), wie z. B. Wirtschaftswege.

**Innerhalb** der Orte gilt für die erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage (z. B. Straßen in Neubaugebieten) nicht das Straßenausbaubeitragsrecht, sondern das **Erschließungsbeitragsrecht** nach Baugesetzbuch (BauGB).



## Was ist eine Erweiterung?

Bei einer Erweiterung werden zusätzliche (vorher nicht Straßenzwecken dienende) Flächen in Anspruch genommen.

### **Beispiele:**

- Neubau eines zusätzlichen Geh- und/oder Radweges
- Verbreiterung der Fahrbahn
- Verbreiterung vorhandener Geh- und Radwege



## **3. Straßentypen im Beitragsrecht**

Straßentypen im Beitragsrecht	13
Straße mit Anliegerverkehr	14
Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr	15
Straße mit Durchgangsverkehr	16



## Straßentypen im Beitragsrecht

Unterteilt wird in drei Straßentypen:

1. Straße mit **Anliegerverkehr**
2. Straße mit **starkem innerörtlichen Verkehr**
3. Straße mit **Durchgangsverkehr**

Die Zuordnung richtet sich nach

- der Funktion im Gesamtverkehrsnetz (Verkehrsplanung der Gemeinde) und
- dem darauf beruhenden Ausbauzustand (z. B. Breite und Länge der Straße)

Darüber hinaus kommt den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen Bedeutung zu. Anhaltspunkte können die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sein.



## Straße mit Anliegerverkehr

**Hauptfunktion:** Erschließung der angrenzenden Grundstücke

- Der Verkehr, der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt (Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (Quellverkehr)
- Dazu zählt auch der Fußgänger/innen- und Fahrradverkehr
- Auch der Verkehr z. B. zu in der Straße befindlichen Büros, Einkaufsmärkten, Arztpraxen, Schulen und Behörden ist Anliegerverkehr



## Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr

- Sammelt den Verkehr von den umliegenden Anliegerstraßen und führt ihn den Durchgangsverkehrsstraßen zu
- Dient im erheblichen Maße der Bündelung des Verkehrs innerhalb der Baugebiete oder innerhalb der Ortsteile

### **Beispiele:**

Leonhardstraße, Gliesmaroder Straße, Eisenbütteler Straße, Ackerweg, Rheinring



## Straße mit Durchgangsverkehr

- Hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Dienen überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr
- Haben in erster Linie die Aufgabe, durchgehende Verkehrsströme (in und aus dem Ort führend) aufzunehmen, zu bündeln und zu untergeordneten Straßen (Anliegerverkehrsstraßen und Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr) weiterzuleiten

### **Beispiele:**

Helmstedter Straße, Wolfenbütteler Straße, Gifhorner Straße, Timmerlahstraße, Mascheroder Weg



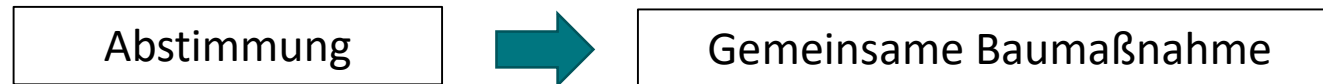


## **4. Straßenbaumaßnahmen und ihre Kosten**

Straßenbaumaßnahmen und ihre Kosten	18
Kostenermittlung	19
Was sind Kostenschätzung und Ausschreibungsergebnis?	20
Nach Abschluss der Baumaßnahme	21
Ermittlung des beitragsfähigen Gesamtaufwands	22
Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit Anliegerverkehr	23
Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr	24
Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit überwiegend Durchgangsverkehr	25



## Straßenbaumaßnahmen und ihre Kosten



- Die Stadt führt im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit den **Leitungsträgern (Ver- und Entsorger)** durch
- Leitungsträger sind Dienstleister, die unterhalb der Straßenoberfläche z. B. Entwässerungskanäle, Strom-, Gas- und Wasserleitungen und Telekommunikationskabel verlegt haben
- Ziel: Gemeinsame Durchführung von Leitungsarbeiten und Straßenbau (weniger Baustellen und Vermeidung kurzfristiger späterer Aufbrüche der neuen Straßen)
- Mögliche Kostenersparnis durch Kostenbeteiligung der Leitungsträger am Straßenbau



## Kostenermittlung

Kostenschätzung oder Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung



Ermittlung der **voraussichtlichen** Straßenausbaubeiträge



Eingang der Schlussrechnung nach  
Beendigung der Baumaßnahme



Ermittlung der **endgültigen** Beiträge



## Was sind Kostenschätzung und Ausschreibungsergebnis?

### **Kostenschätzung:**

Die Straßenbaukosten werden vom Baureferat und Verkehr auf der Basis von Erfahrungs- und Mittelwerten von abgeschlossenen Baumaßnahmen für die geplante Straßenbaumaßnahme geschätzt.

### **Ausschreibungsergebnis:**

- Notwendige Leistungen werden geplant (Leistungsverzeichnis)
- Mehrere Firmen geben hierzu ein Angebot ab
- Die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot wird beauftragt
- Preise für die einzelnen veranschlagten Leistungen sind bindend
- Veränderungen an den Kosten ergeben sich durch Mehr- oder Minderleistungen beim Leistungsumfang oder durch notwendige Erweiterungen (Bauarbeiten waren z. B. aufwändiger oder einfacher als angenommen)



## Nach Abschluss der Baumaßnahme

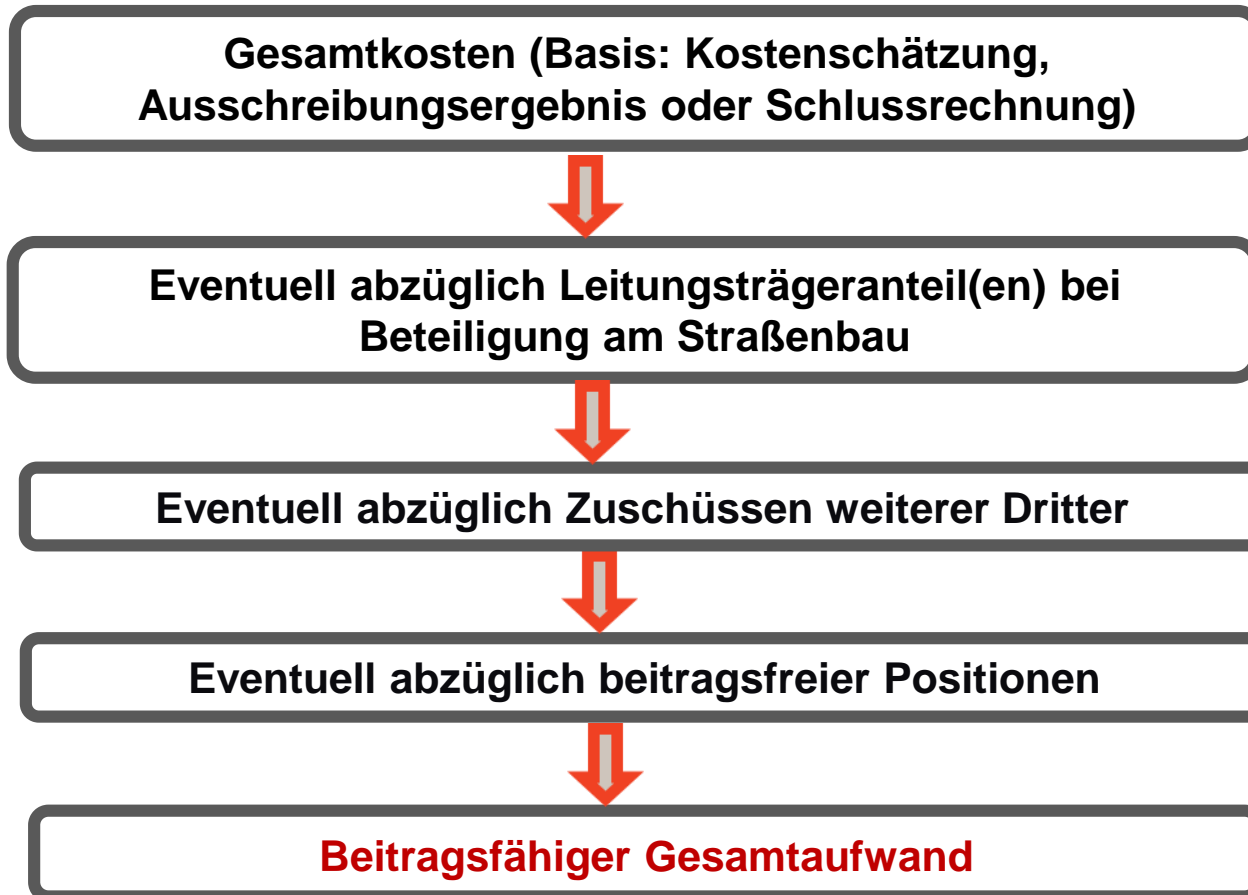
- Die Baumaßnahme ist abgeschlossen
- Alle Schlussrechnungen der Maßnahme liegen vor
- Die endgültigen Kosten stehen somit fest



Die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge kann erfolgen



## Ermittlung des beitragsfähigen Gesamtaufwands





## Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit Anliegerverkehr

Beitragsfähiger Aufwand für	Anteil der Stadt	Umlagefähiger Anteil der Anlieger
Fahrbahn, Trennstreifen u. Radwege	25 %	75 %
Entwässerungsrinne, Kombiniertes Geh- und Radweg, Beleuchtung	25 %	75 %
Gehweg, Straßenbegleitgrün	25 %	75 %
Parkflächen	25 %	75 %
Verkehrsberuhigte Mischfläche (z. B. „Spielstraße“)	25 %	75 %
Wirtschaftswegen	25 %	75 %
Erstmaliger Umbau zu einer verkehrsberuhigten Mischfläche	40 %	60 %



## Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr

Beitragsfähiger Aufwand für	Anteil der Stadt	Umlagefähiger Anteil der Anlieger
Fahrbahn, Trennstreifen u. Radwege	60 %	40 %
Entwässerungsrinne, Kombiniertes Geh- und Radweg, Beleuchtung	50 %	50 %
Gehweg, Straßenbegleitgrün	40 %	60 %
Parkflächen	30 %	70 %
Verkehrsberuhigte Mischfläche (z. B. „Spielstraße“)	50 %	50 %
Fußgängerzone oder Umbau zu einer Fußgängerzone ohne ÖPNV	50 %	50 %





## Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit überwiegend Durchgangsverkehr

Beitragsfähiger Aufwand für	Anteil der Stadt	Umlagefähiger Anteil der Anlieger
Fahrbahn, Trennstreifen u. Radwege	70 %	30 %
Entwässerungsrinne, Kombiniertes Geh- und Radweg, Beleuchtung	60 %	40 %
Gehweg, Straßenbegleitgrün	50 %	50 %
Parkflächen	40 %	60 %
Fußgängerzone oder Umbau zu einer Fußgängerzone mit ÖPNV	60 %	40 %



## 5. Abrechnungsgebiet

Abrechnungsgebiet (Betroffener Grundstückskreis )	27
Beispiel 1 für ein Abrechnungsgebiet	28
Beispiel 2 für ein Abrechnungsgebiet	29
Beispiel 3 für ein Abrechnungsgebiet	30



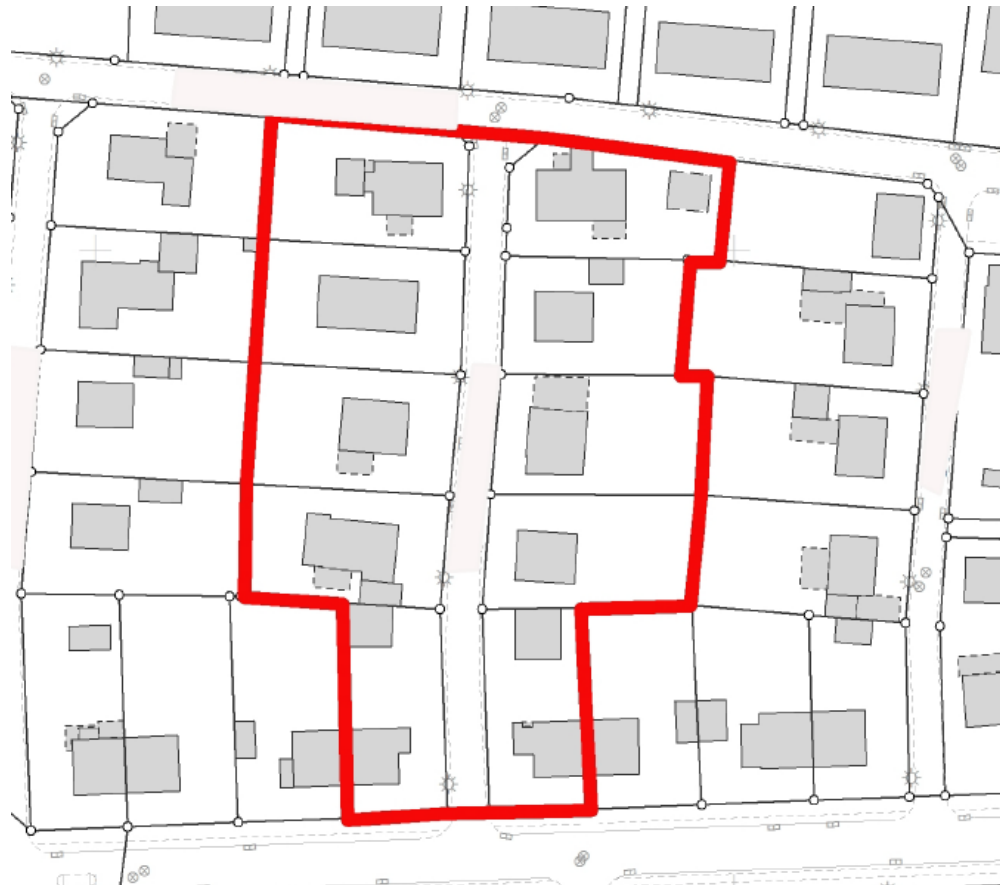
## Abrechnungsgebiet (Betroffener Grundstückskreis)

Beitragspflichtig sind alle Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte:

- deren Grundstücke an die betroffene Straße **angrenzen**
- deren Grundstücke nicht unmittelbar angrenzen, aber die
  - die Straße über **Zuwegungen** in Anspruch nehmen können
  - über eine **Wegebaulast** über das Grundstück eines Dritten die Straße in Anspruch nehmen können
- Die Inanspruchnahme der Straße eines selbst nicht unmittelbar angrenzenden Grundstücks kann auch über ein angrenzendes Grundstück des selben Eigentümers oder der selben Eigentümerin gewährleistet sein

## Beispiel 1 für ein Abrechnungsgebiet

### Angrenzende Grundstücke an die Straße



## Beispiel 2 für ein Abrechnungsgebiet

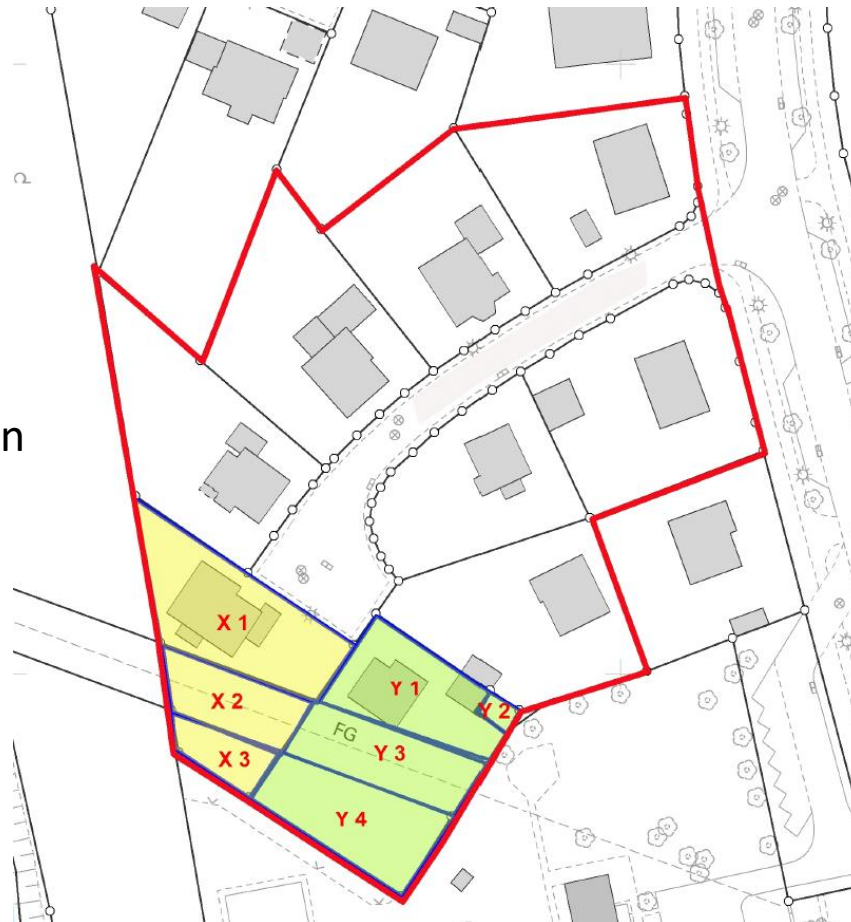
Angrenzende und durch Zuwegungen mit der Straße verbundene Grundstücke



## Beispiel 3 für ein Abrechnungsgebiet

### Angrenzende und Hinterlieger-Grundstücke mit identischen Eigentumsverhältnissen

Eigentümer/in X  
mit 3 Grundstücken



Eigentümer/in Y mit  
4 Grundstücken



## **6. Verteilung der Kosten auf die Grundstücke**

Verteilung der Kosten auf die Grundstücke	32
Beitragspflichtige Fläche	33
Weitere Nutzungsfaktoren	34
Beitragsberechnung (Beispiel)	35
Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen	36
Grundstücke an zwei Verkehrsanlagen - 2 Beispiele -	37
Grundstück an drei Verkehrsanlagen - Beispiel -	38



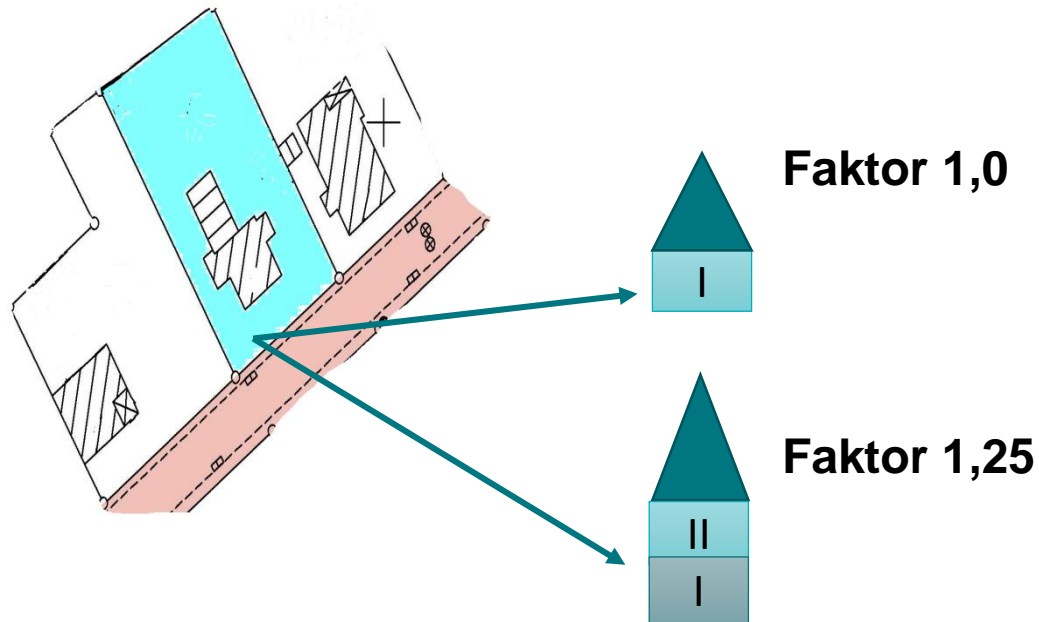
## Verteilung der Kosten auf die Grundstücke

- Für jedes betroffene Grundstück wird die **Grundstücksfläche** in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) festgestellt
- Dafür wird auf die Daten des Kataster- und des Grundbuchamtes zurückgegriffen
- Im Anschluss wird für jedes Grundstück die **erlaubte Nutzung** nach dem Bebauungsplan bzw. die **tatsächliche Nutzung und Bebauung** bestimmt
- In Abhängigkeit von dieser Nutzung/Bebauung wird die Grundstücksfläche mit einem **Faktor** multipliziert



## Beitragspflichtige Fläche

Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor = beitragspflichtige Fläche



Bei einem Gebäude mit einem Vollgeschoss beträgt der Nutzungsfaktor 1,0.  
Der Nutzungsfaktor erhöht sich um 0,25 je weiteres Vollgeschoss



## Weitere Nutzungsfaktoren

z. B. für

Dauerkleingärten	0,5
Wald u. nutzbare Wasserfläche	0,167
Grün- und Ackerland	0,333
Friedhof	0,2

Bei **gewerblicher oder vergleichbarer Nutzung** werden die ermittelten Nutzungsfaktoren **zusätzlich um den Faktor 0,5 erhöht**



## Beitragsberechnung (Beispiel)

Grundstücksfläche	X	Nutzungsfaktor	=	Beitragspflichtige Fläche	Beitrag für das Grundstück (= beitragspflichtige Fläche x Beitragssatz [siehe unten])
1.000 m <sup>2</sup>	X	1,25	=	1.250 m <sup>2</sup>	10.544,07 €
650 m <sup>2</sup>	X	1,5	=	975 m <sup>2</sup>	8.224,38 €
1.280 m <sup>2</sup>	X	1,75	=	2.240 m <sup>2</sup>	18.894,98 €
375 m <sup>2</sup>	X	1,0	=	375 m <sup>2</sup>	3.163,22 €
870 m <sup>2</sup>	X	1,25	=	1.087,5 m <sup>2</sup>	9.173,35 €
4.175 m <sup>2</sup>				5.927,5 m <sup>2</sup>	50.000,00 €

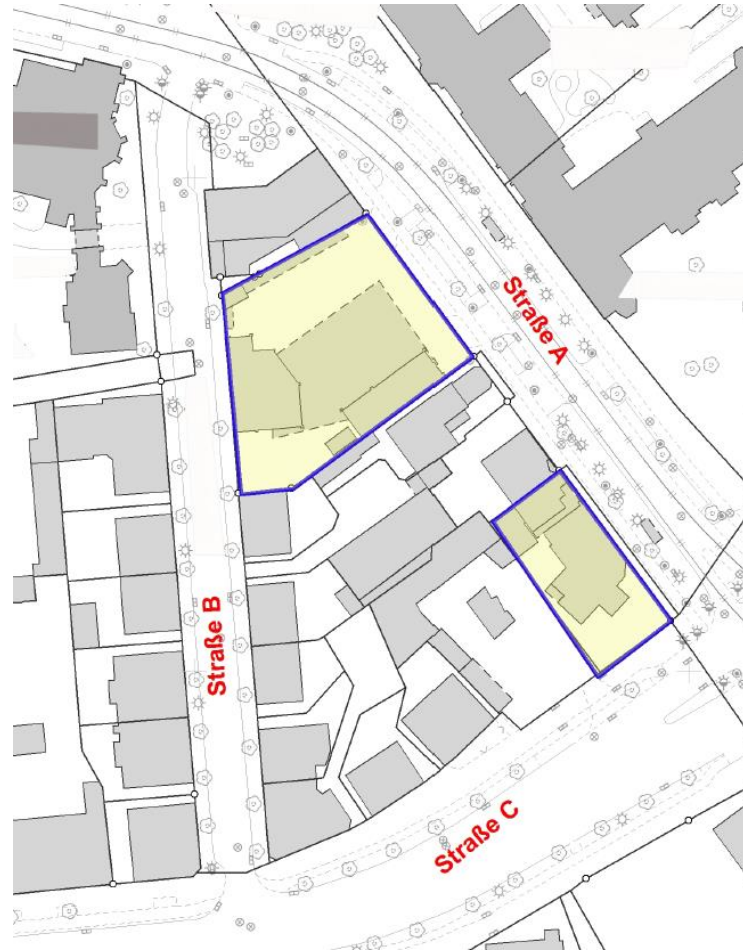
Anliegeranteil	:	Beitragspflichtige Fläche	=	Beitragssatz
50.000 €	:	5.927,5 m <sup>2</sup>	=	8,43525938422 €/m <sup>2</sup>



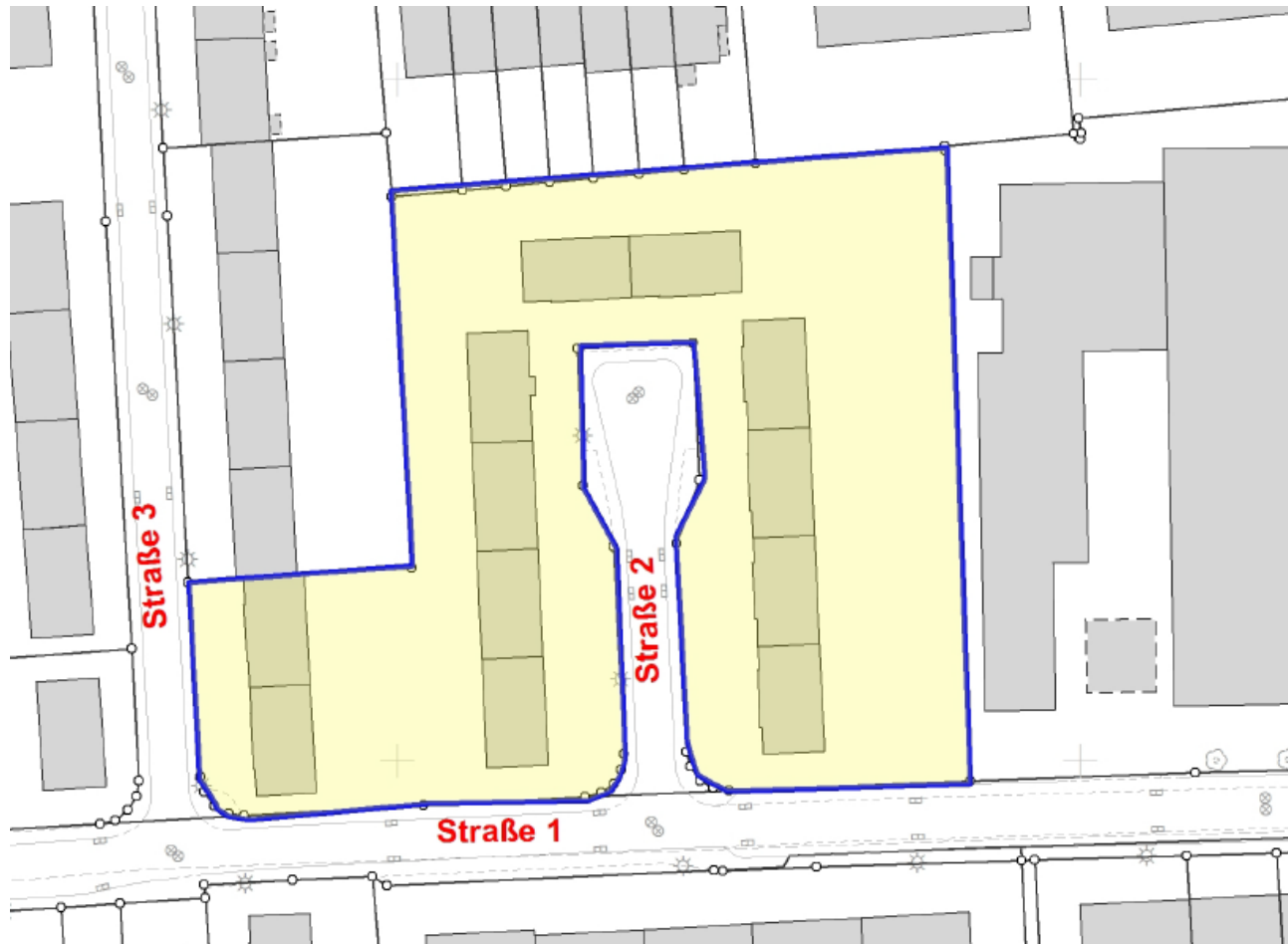
## Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

- Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen erhalten eine Ermäßigung des Beitrages (sog. **Eckgrundstücksvergünstigung**)
- Die Ermäßigung geht zu Lasten der Stadt
- In der Regel wird der Beitrag auf die Hälfte (eine Drittel bzw. ein Viertel) reduziert, wenn das Grundstück an zwei (drei bzw. vier) Verkehrsanlagen angrenzt
- Die Ermäßigung wird nur bis zu einer bestimmten Grundstücksgröße (Durchschnittswert) gewährt
- Der Durchschnittswert wird für jede Maßnahme individuell ermittelt
- Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind von der Vergünstigung ausgeschlossen

## Grundstücke an zwei Verkehrsanlagen - 2 Beispiele -



## Grundstück an drei Verkehrsanlagen - Beispiel -





## **7. Ablauf bei einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme**

Informationsveranstaltung bzw. Informationsschreiben	40
Beratung in den politischen Gremien	41
Vorankündigung	42
Ablösung	43
Vorausleistungsbescheid	44
Beitragsbescheid	45
Klagemöglichkeit	46



## Informationsveranstaltung bzw. Informationsschreiben

- In einem ersten Schritt werden die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten gemeinsam mit den zuständigen Stadtbezirksrat zu einer Informationsveranstaltung eingeladen
- Bei der Informationsveranstaltung wird allen Anwesenden die beabsichtigte Erneuerung und eventuelle Umgestaltung vorgestellt sowie die wesentlichen Informationen zum Straßenausbaubeitragsrecht erläutert
- Entfällt die Informationsveranstaltung, weil z. B. die Erneuerung im Bestand erfolgt und keine veränderte Ausbauplanung vorliegt, wird mittels eines ersten Informationsschreibens über die beitragsrechtlichen Aspekte informiert
- In beiden Fällen wird der ermittelte (auf der Basis einer Kostenschätzung) voraussichtliche Straßenausbaubeitrag genannt





## **Beratung in den politischen Gremien**

- Bei bezirklichen Straßen wird über die Umgestaltung (Ausbauplanung) der betroffenen Straße im zuständigen Stadtbezirksrat beraten
- Bei überbezirklichen Straßen (z. B. Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, Stadtbezirks übergreifende Straßen, etc.) wird zunächst der Stadtbezirksrat angehört und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben entscheidet dann in der Regel abschließend
- Die Beratungsvorlage ist im Ratsinformationssystem mit Ausbauplan unter <https://ratsinfo.braunschweig.de/> zu finden. Als Suchbegriff ist der jeweilige Straßenname einzugeben



## Vorankündigung

- Nachdem eine Firma mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragt worden ist, erhalten alle Betroffenen ein weiteres Schreiben, in dem der aktualisierte voraussichtliche Straßenausbaubeitrag (auf Basis des Ausschreibungsergebnisses) genannt wird
- Rechtliche Bedenken können geklärt und die Beitragskalkulation eingesehen werden
- Ergibt sich zum ersten Informationsschreiben (mit voraussichtlicher Beitragsnennung) keine wesentlichen Kostenveränderungen entfällt das erneute Anschreiben



## Ablösung

- Freiwillige Vereinbarung (Vertrag) zur **vorzeitigen Zahlung** des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrags
- Auf Antrag (schriftlich oder telefonisch)
- Möglich ab dem Beginn der Baumaßnahme bis zum Zeitpunkt, indem der endgültige Straßenausbaubeitrag berechenbar ist (in der Regel mit Eingang Schlussrechnung)
- Spätere Veränderungen an den Kosten bzw. der endgültigen Beitragshöhe zu Gunsten oder Ungunsten des/der Beitragspflichtigen führen dann grundsätzlich zu **keiner** Nacherhebung bzw. **keiner** Rückzahlung



## Vorausleistungsbescheid

- Kurz vor dem Bauende wird durch einen Vorausleistungsbescheid ein Abschlag von meistens 90 % des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages erhoben
- Bei Baumaßnahmen mit kurzer Bauzeit, wie Fahrbahn- und Radwegerneuerungen, wird auf die Vorausleistungserhebung verzichtet
- Wurde eine Ablösung vereinbart, entfällt die Vorausleistungserhebung



## **Beitragsbescheid**

- Liegen alle Schlussrechnungen für die Baumaßnahme vor, ist der endgültige Straßenausbaubeitrag berechenbar
- Versand des endgültigen Beitragsbescheides
- Wurde eine Vorausleistung erhoben, wird diese Zahlung mit dem endgültigen Beitrag verrechnet
- Wurde eine Ablösung vereinbart, entfällt die Beitragserhebung



## Klagemöglichkeit

- Konnten rechtliche Bedenken nicht ausgeräumt werden, dann besteht die Möglichkeit auf gerichtliche Überprüfung des Vorausleistungs- und des endgültigen Beitragsbescheides
- Hierfür muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides bzw. des Beitragsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden



## 8. Fälligkeit des Beitrags

Fälligkeit des Beitrags	48
Zahlungsprobleme	49
Stundung oder Ratenzahlung	50
Verrentung	51
Zahlung bei „Ablösung“	52



## Fälligkeit des Beitrags

- Mit dem Erhalt des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides beginnt die Zahlungsfrist
- Die Vorausleistung oder der Beitrag ist innerhalb eines Monats auf ein Konto der Stadt Braunschweig einzuzahlen
- Wird die Vorausleistung/der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, fallen automatisch (kraft Gesetz) Säumniszuschläge und Mahngebühren an
- Nach der Abgabenordnung beträgt der Säumniszuschlag 1 % für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs
- Die fristgerechte Zahlungsverpflichtung besteht auch bei einer Klage gegen den Vorausleistungs- oder Beitragsbescheid





## Zahlungsprobleme

Wenn es nicht möglich ist, den Straßenausbaubeitrag termingerecht zu zahlen, bietet die Stadt Braunschweig zwei Möglichkeiten des finanziellen Abtrags:

- 1. Stundung bzw. Ratenzahlung oder**
- 2. Verrentung**



## Stundung oder Ratenzahlung

- Durch eine Stundung kann der Zahlungszeitpunkt hinausgeschoben werden
- Erfolgt die Stundung in Form einer Ratenzahlung, werden monatliche Beträge in Höhe der individuellen finanziellen Möglichkeiten gezahlt
- Die Stundung bzw. Ratenzahlung muss unter Darlegung der konkreten Zahlungsschwierigkeiten beantragt werden
- Auf den jeweiligen offenen Restbetrag fallen Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat an



## Verrentung

- Ein Antrag auf Verrentung ist **vor** Ablauf der Zahlungsfrist zu stellen
- Der Beitrag kann dann mit jährlichen Zahlungen über einen Zeitraum von **bis zu 20 Jahren** abbezahlt werden
- Die jährliche Verzinsung des Restbetrages beträgt **2 %** über dem Basiszinssatz
- Der Zeitraum der Verrentung („bis zu 20 Jahren“) richtet sich u. a. nach der Beitragshöhe und dem jährlichen Mindestbetrag



## Zahlung bei „Ablösung“

- Wurde eine Ablösung des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages vereinbart und ein Ablösevertrag geschlossen, dann ist der Ablösebetrag **innerhalb der vereinbarten Frist** zu zahlen
- Der fällige Ablösebetrag kann **nicht** gestundet oder verrentet werden



## 9. Beitragsrechtliche Abrechnungsvarianten

Beitragsrechtliche Abrechnungsvarianten	54
Was bedeutet „Abschnittsbildung“?	55
Wer entscheidet und wie wirkt sie sich aus?	56
Beispiel Abschnittsbildung	57
Was bedeutet „Aufwandsspaltung“?	58
Wer entscheidet und wie wirkt sie sich aus?	59
Beispiel Aufwandsspaltung	60
Was bedeutet „Teilstreckenausbau“?	61
Beispiel Teilstreckenausbau	62



## **Beitragsrechtliche Abrechnungsvarianten**

**(Auch in Kombination möglich)**

- Abschnittsbildung
- Aufwandsspaltung
- Teilstreckenausbau



## Was bedeutet „Abschnittsbildung“?

- Eine Straße ist mittelfristig **insgesamt** sanierungsbedürftig aber
- unterschiedliche Gründe (z. B. Bereitstellung von notwendigen Haushaltsmitteln, Freihaltung von Umleitungsstrecken, Leitungsträgerarbeiten) verhindern bzw. sprechen gegen die vollständige Sanierung **in einem Zug**
- Dann kann auch nur der jeweilige **aktuell vom Ausbau betroffene Bereich** über Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden



## Wer entscheidet und wie wirkt sie sich aus?

- Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet über die „Abschnittsbildung“
- Die entstandenen Kosten im betroffenen Abschnitt der Straße werden **nur** mit den dort beitragspflichtigen Anliegern und Anliegerinnen abgerechnet
- Erfolgt die Sanierung im nächsten Abschnitt der Straße, werden auch hier die Kosten **nur** auf die dortigen Anlieger und Anliegerinnen verteilt



## Beispiel Abschnittsbildung



Es wird ein Abschnittsbildungsbeschluss über den Ausbau zwischen der A-Strasse und der D-Strasse zur Abrechnung der Straßenausbaubeiträge gefasst



## Was bedeutet „Aufwandsspaltung“?

- Eine Straße besteht aus unterschiedlichen Bereichen (=Teilanlagen)
- Es gibt z. B. die Fahrbahn, die Parkflächen, die Gehwege und die Radwege
- Wird eine Straße nicht vollständig erneuert, sondern nur eine Teilanlage, wie z. B. der Radweg, dann sind die Sanierungskosten der betroffenen Teilanlage erst nach einer „Aufwandsspaltung“ abrechenbar

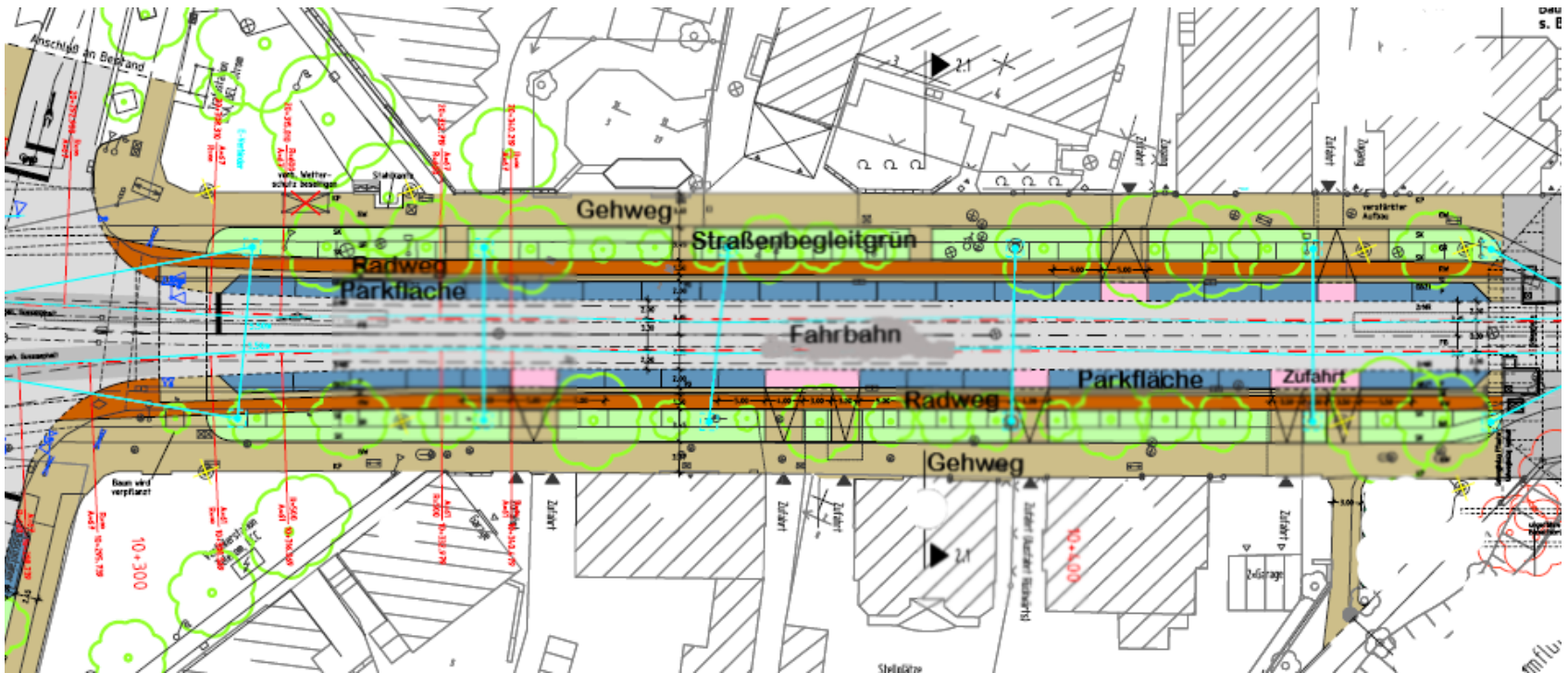


## Wer entscheidet und wie wirkt sie sich aus?

- Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet über die „Aufwandsspaltung“
- Die entstandenen Kosten für die betroffenen Teilanlage der Straße werden dann mit den beitragspflichtigen Anliegern und Anliegerinnen abgerechnet

## Beispiel „Aufwandsspaltung“

Ausbauplan einer Straße mit ihren Teilanlagen  
(Fahrbahn, Parkfläche, Gehwege, Radwege und Straßenbegleitgrün)



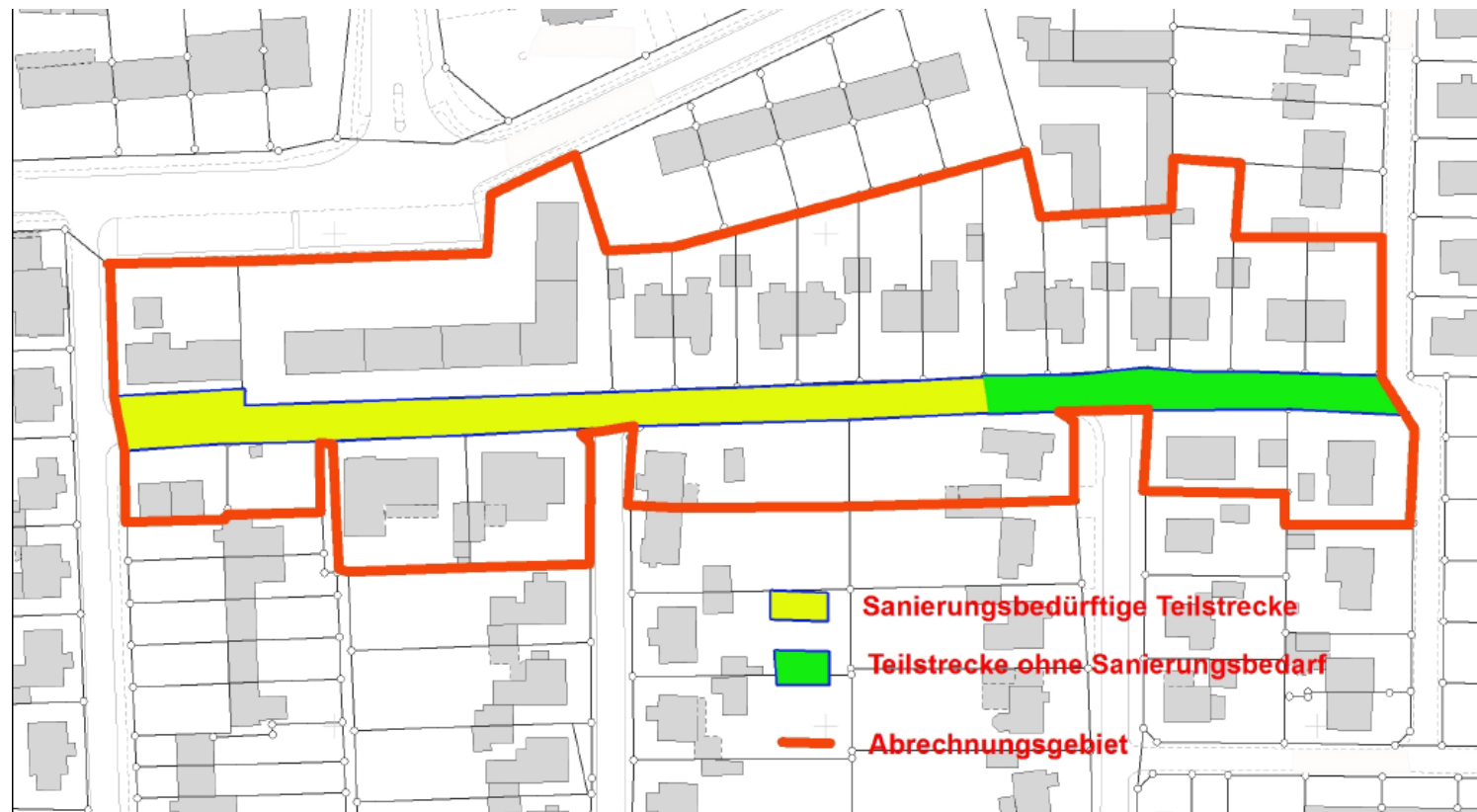
Erfolgt keine vollständige Erneuerung der gesamten Straße, ist die Erneuerung jeder einzelnen Teilanlage einer Straße über die Aufwandsspaltung abrechenbar



## Was bedeutet „Teilstreckenausbau“?

- Eine Teillänge einer Straße befindet sich in einem guten, nicht sanierungsbedürftigen, Zustand
- Es ist nur die Erneuerung/Verbesserung der sanierungsbedürftigen Teillänge erforderlich (Gesichtspunkt der Erneuerungs-/Verbesserungsbedürftigkeit einerseits und des Gebots sparsamer Haushaltsführung andererseits)
- Wenn ein Teilstreckenausbau vorliegt, gilt dennoch die gesamte Anlage als erneuert/verbessert und der Aufwand ist auf alle Grundstücke zu verteilen, auch auf die Grundstücke, die im nicht ausgebauten Bereich anliegen

## Beispiel Teilstreckenausbau



# Folienverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Zur Zeit geltende Rechtsgrundlage	3
2. Wofür fallen Straßenausbaubeiträge an?	4
Wofür fallen Straßenausbaubeiträge an?	5
Was ist die beitragsfähige öffentliche Verkehrsanlage?	6
Verkehrsanlagen - Beispiele -	7
Was ist eine Erneuerung?	8
Was ist eine Verbesserung?	9
Was ist eine Herstellung?	10
Was ist eine Erweiterung?	11
3. Straßentypen im Beitragsrecht	12
Straßentypen im Beitragsrecht	13
Straße mit Anliegerverkehr	14
Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr	15
Straße mit Durchgangsverkehr	16
4. Straßenbaumaßnahmen und ihre Kosten	17

# Folienverzeichnis

Straßenbaumaßnahmen und ihre Kosten	18
Kostenermittlung	19
Was sind Kostenschätzung und Ausschreibungsergebnis?	20
Nach Abschluss der Baumaßnahme	21
Ermittlung des beitragsfähigen Gesamtaufwandes	22
Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit Anliegerverkehr	23
Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr	24
Umlagefähiger Anteil am beitragsfähigen Aufwand bei einer Straße mit überwiegend Durchgangsverkehr	25
5. Abrechnungsgebiet	26
Betroffener Grundstückskreis (Das Abrechnungsgebiet)	27
Beispiel 1 für ein Abrechnungsgebiet	28
Beispiel 2 für ein Abrechnungsgebiet	29
Beispiel 3 für ein Abrechnungsgebiet	30





# Folienverzeichnis

6. Verteilung der Kosten auf die Grundstücke	31
Verteilung der Kosten auf die Grundstücke	32
Beitragspflichtige Fläche	33
Weitere Nutzungsfaktoren	34
Beitragsberechnung (Beispiel)	35
Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen	36
Grundstücke an zwei Verkehrsanlagen - 2 Beispiele -	37
Grundstück an drei Verkehrsanlagen - Beispiel -	38
7. Ablauf bei einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme	39
Informationsveranstaltung bzw. Informationsschreiben	40
Beratung in den politischen Gremien	41
Vorankündigung	42
Ablösung	43
Vorausleistungsbescheid	44
Beitragsbescheid	45
Klagemöglichkeit	46



# Folienverzeichnis

8. Fälligkeit des Beitrags	47
Fälligkeit des Beitrags	48
Zahlungsprobleme	49
Stundung oder Ratenzahlung	50
Verrentung	51
Zahlung bei „Ablösung“	52
9. Beitragsrechtliche Abrechnungsvarianten	53
Beitragsrechtliche Abrechnungsvarianten	54
Was bedeutet „Abschnittsbildung“?	55
Wer entscheidet und wie wirkt sie sich aus?	56
Beispiel Abschnittsbildung	57
Was bedeutet „Aufwandsspaltung“?	58
Wer entscheidet und wie wirkt sie sich aus?	59
Beispiel „Aufwandsspaltung“	60
Was bedeutet „Teilstreckenausbau“?	61
Beispiel Teilstreckenausbau	62





Braunschweig  
Löwenstadt



**Stadt Braunschweig**  
Baureferat  
Platz der deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig